

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 326 Ea, Ed

Zur Frage, unter welchen Umständen die Erklärung des Gläubigers, vom Vertrag zurückzutreten, ihn daran hindert, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

BGH, Urt. v. 27. November 1963 - VIII ZR 63/62 - OLG Düsseldorf
LG Duisburg

VIII-ZR 63/62

Verkindet am 27. November 1963
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Leo G [REDACTED] & Sohn, Kommanditgesellschaft in
D [REDACTED]-M [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED], persönlich haftender
Gesellschafter Kaufmann Leo G [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Emil K [REDACTED] in D [REDACTED]-Be [REDACTED],
A [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. November 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düssel-
dorf vom 30. November 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte verkaufte mit Vertrag vom 30. Dezember 1958 dem Kaufmann H. das gesamte Schamotttematerial aus dem Abbruch eines Kalkwerkes. H. leistete die vereinbarte Anzahlung von 10 000 DM. Da er nicht über genügend Mittel verfügte, hatte ihm der Kläger diesen Betrag zur Verfügung gestellt. H. trat dem Kläger alle Ansprüche aus dem Vertrage ab. Als die erste Menge von etwa 50 Tonnen Schamotttematerial in zwei Fuhren abgefahren wurde, kam es zu Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien. H. beanstandete, daß die Schamottebrocken entgegen den Vertragsbestimmungen nicht frei von Kalkanhaftungen seien. Nachdem Vergleichsverhandlungen gescheitert waren, verweigerte die Beklagte am 12. Februar 1959 weitere Lieferungen. Mit Schreiben vom 13. Februar 1959 forderte der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung bis 16. Februar 1959 zur Erfüllung auf mit der Androhung, daß er, sofern die Beklagte nicht ab 17. Februar 1959 zur Übergabe von Material bereit sei, die Annahme der Leistung ablehnen und die Rückzahlung des vorausbezahlten Betrages und Schadensersatzes wegen Nichterfüllung verlangen werde. Am 16. Februar 1959 richtete die Beklagte an den Kläger ein Schreiben folgenden Inhalts:

"Wir bestätigen Ihnen hiermit die telef. Mitteilung unseres Herrn F. vom 16.2.1959 gegen 10 Uhr, wonach Ihnen dieser mitteilte, daß ein Schreiben unseres Anwaltes Herrn Dr. an Sie unterwegs sei, wonach wir wegen positiver Vertragsverletzung Ihrerseits sofort vom Vertrag zurücktreten und uns die Verrechnung des daraus uns evtl. entstehenden Schadens mit den von Ihnen voraus geleisteten DM 10 000,- vorbehalten.

Naturgemäß läßt sich der Schaden jetzt noch nicht in voller Höhe überblicken, jedoch teilen wir Ihnen jetzt vorsorglich die Schadenshöhe mit, die wir wahrscheinlich aufgrund unserer Kalkulation erleiden werden. Sobald der Schaden in voller Höhe nachweisbar feststeht, werden wir endgültig mit Ihnen abrechnen, wobei wir bei einer etwaigen Verringerung des Schadens Ihnen einen entsprechenden höheren Betrag gutschreiben werden, als wie vorläufig in der Anlage errechneten 201,24 DM."



Das Schreiben des genannten Rechtsanwalts lautet:

"...

Sie haben einen Vertrag, den meine Mandantin mit der Firma Franz H. ... abgeschlossen hatte, übernommen.

In Abwicklung des Vertrages haben Sie meiner Mandantin gegenüber Angaben gemacht, die nachweisbar falsch sind und die, vorsichtig formuliert, zumindest eine arglistige Täuschung gegenüber meiner Mandantin darstellen.

Meine Mandantin wird aufgrund Ihres Verhaltens keine weiteren Schritte gegen Sie einleiten; sie muß jedoch auf Grund dieses Vorkommnisses sofort von diesem Verträge zurücktreten.

Insoweit muß meine Mandantin den von Ihnen vorgeschossenen Betrag von 10 000 DM einstweilen, soweit er noch nicht durch Lieferungen abgeführt ist, zurückbehalten, um größeren Schaden zu vermeiden..."

Der Kläger macht geltend, die von der Beklagten gelieferten Schamottebrocken hätten nicht die vertraglich zugesicherten Eigenschaften gehabt. Nachdem die Beklagte trotz Fristsetzung die Erfüllung des Vertrages abgelehnt habe, sei er berechtigt gewesen, gemäß § 326 BGB Schadensersatz zu verlangen. Mit der Klage verlangt er als einen Teil dieses Anspruches zunächst die Rückzahlung der Anzahlung von 10 000 DM.

Die Beklagte trägt vor, ihre Teillieferungen von 50 to seien vertragsgemäß gewesen. Der Kläger und H. hätten aber in vertragswidriger Weise die Erfüllung des Vertrages hintertrieben. Sie sei daher berechtigt gewesen, sich vom Verträge loszusagen und weitere Erfüllung abzulehnen. Gegen die Klageforderung rechnet sie mit einer Schadensersatzforderung in Höhe von 31 794,90 DM auf.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts dahin abgeändert, daß die Beklagte nur verurteilt wird, 8600 DM nebst Zinsen zu zahlen. Im übrigen ist die Klage abgewiesen worden.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage in vollem Umfange. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat im Gegensatz zum Landgericht angenommen, die Beklagte sei zu Recht von dem Verträge vom 30. Dezember 1958 zurückgetreten. Sie habe die Schamottebrocken in vertragsgemäßem Zustand geliefert. Wenn der Kläger die beiden ersten Lieferungen zurückgewiesen habe, so habe er damit eine Leistungsstörung herbeigeführt, die die Erfüllung des ganzen Vertragszwecks gefährdet habe. In der Folgezeit habe der Kläger auf einer Beschaffenheit der Schamottebrocken bestanden, die sich nicht in den Grenzen der vertraglichen Abmachungen gehalten habe und ungerechtfertigt gewesen sei. Infolgedessen sei die Beklagte berechtigt gewesen, sich ohne Fristsetzung vom Verträge, soweit er noch nicht erfüllt gewesen sei, loszusagen. Die Beklagte habe daher die Anzahlung von 10 000 DM, gemindert um den Kaufpreis für die beiden ersten Lieferungen in Höhe von 1400 DM, zurückzugewähren.

Da die Beklagte vom Verträge zurückgetreten sei, ständen ihr keine Schadensersatzansprüche zu, mit denen sie gegen die Forderung des Klägers von 8600 DM aufrechnen könne. Sie habe zwar in ihrem Rücktrittschreiben vom 16. Februar 1959 sich die Verrechnung des ihr möglicherweise entstehenden Schadens mit der Rückforderung der Anzahlung vorbehalten, im übrigen sich aber auf ein Schreiben ihres Anwalts bezogen, das nachfolgen werde. Ihr Anwalt habe dann in seinem Schreiben erklärt, die Beklagte werde keine weiteren Schritte gegen den Kläger einleiten, trete aber sofort vom Vertrag zurück. Der Mit-

inhaber der Beklagten, G■■■■, habe bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht am 7. Juli 1959 bekundet, die Beklagte sei vom Vertrage zurückgetreten, nachdem der Kläger ihr nur noch einen Kaufpreis von 8 bis 9,-- DM habe zugestehen wollen. Ebenso habe der Geschäftsführer F■■■■ bei seiner Vernehmung am selben Tage als Zeuge glaubhaft bekundet, die Beklagte sei vom Vertrage zurückgetreten, nachdem er, der Zeuge, erfahren habe, daß das Schamotte-material, als der Kläger es seinen Abnehmern angeboten habe, von diesen nicht wegen Kalkanhaftungen, sondern wegen falscher Güteeinklassierung verweigert worden sei. Danach sei festzustellen, daß die Beklagte sofort und ohne Vorbehalt vom Vertrage zurückgetreten sei. Sie habe mit dem Kläger nichts mehr zu tun haben und keine weiteren Schritte gegen ihn unternehmen wollen. Diese ersichtlich nach einer Beratung mit der Partei abgegebenen Erklärungen des Anwalts ließen angesichts der Aussagen der Zeugen F■■■■ und G■■■■ keine andere Auslegung der Rücktrittserklärung zu.

II. 1. Die Revision rügt, die Auslegung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte vom Vertrage zurückgetreten sei, beruhe auf Verletzung von Auslegungs- und Verfahrensvorschriften. Diese Rüge ist begründet.

2. Das Reichsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Schrifttum angenommen, daß nach der Erfahrung des täglichen Lebens der Ausdruck "Rücktritt vom Vertrage" in seiner gesetzestechnischen Bedeutung den Geschäftsverkehr nicht geläufig ist, daß er vielmehr in Verbindung mit einer Forderung auf Schadensersatz, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände ein anderes erkennen lassen, regelmäßig dahin zu verstehen ist, der nicht säumige Teil wolle Schadensersatz beanspruchen (JW 1926, 2906).

Das Reichsgericht hat allerdings hervorgehoben, es komme im einzelnen Fall darauf an, wie nach dessen besonderen Umständen in Verbindung mit der allgemeinen Verkehrsauffassung der Empfänger den für ihn bestimmten Erklärungsinhalt verstehen müsse (RGZ 126,65). An einer in dieser Hinsicht erschöpfenden Würdigung des Sachverhalts hat das Berufungsgericht es fehlen lassen.

a) Die Beklagte hat sich in dem von ihrem Vertreter persönlich verfaßten Schreiben vom 16. Februar 1959 auf das Schreiben ihres Anwalts bezogen. Als Inhalt dieses Schreibens des Anwalts wird wörtlich angeführt, daß "wir (gemeint hier die Beklagte) wegen positiver Vertragsverletzung Ihrerseits sofort vom Vertrage zurücktreten und uns die Verrechnung des daraus uns evtl. entstehenden Schadens mit den von Ihnen voraus geleisteten DM 10 000 vorbehalten". Danach vertrat der Verfasser dieses Schreibens offenbar den Standpunkt, er verlange Schadensersatz und rechne mit einer Schadensersatzforderung auf. Die Beratung mit dem Anwalt hatte ersichtlich vor Absendung des Schreibens vom 16. Februar 1959 stattgefunden. Das Schreiben der Beklagten vom 16. Februar und das Schreiben des Anwalts stehen in engem Zusammenhang. Wird, was das Berufungsgericht unterlassen hat, dieser Zusammenhang berücksichtigt, so bestehen bereits schwerwiegende Bedenken gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Anwalt habe im Gegensatz zu dem im Briefe vom 16. Februar 1959 zum Ausdruck gekommenen Willen der Beklagten erklären wollen und erklärt, die Beklagte stelle keine weiteren Ansprüche.

b) Tatsächlich enthält aber auch das Schreiben des Anwalts Wendungen, die erkennen lassen, daß nach seiner Auffassung Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Denn nur dann konnte die Beklagte den vorgeschos-

nen Betrag von 10 000 DM, wie der Anwalt erklärt, einstweilen zurückbehalten, um größeren Schaden zu vermeiden. Das Berufungsgericht hätte erwägen müssen, ob der Anwalt damit nicht hat sagen wollen, die Beklagte halte den Betrag zurück, um den Schaden zu vermeiden, den sie erleiden würde, wenn sie den Betrag zurückzahlte und dann ihre Schadensersatzforderung mangels einer Zugriffsmöglichkeit nicht beitreiben könne. Nur unter diesem Gesichtspunkt ist überhaupt die "Zurückbehaltung" des Betrages verständlich.

c) Das Berufungsgericht legt Wert auf die Worte "meine Mandantin wird aufgrund Ihres Verhaltens keine weiteren Schritte gegen Sie einleiten". Es läßt dabei aber den Zusammenhang außer acht, in dem dieser Satz steht. Es ist schon völlig ungewöhnlich, daß ein Schuldner den Willen, von einer ihm angeblich zustehenden Aufrechnungsbefugnis Abstand zu nehmen, mit der Wendung ausdrückt, er wolle keine weiteren Schritte gegen seine Gläubiger einleiten. Von "Schritte einleiten" wird herkömmlicherweise gesprochen, wenn ein Verletzter durch Eingaben, Anträge oder dergleichen gegen den Verletzer vorgehen will, nicht aber wenn ein Schuldner einen Aufrechnungseinwand erhebt. Hier war dem Satz der Vorwurf vorausgegangen, der Kläger habe der Beklagten gegenüber "Angaben gemacht, die nachweisbar falsch seien, und die, vorsichtig formuliert, zumindest eine arglistige Täuschung darstellen." Das Berufungsgericht hätte überlegen müssen, ob nach dem ganzen Zusammenhang der Anwalt der Beklagten nicht etwa "vorsichtig formuliert" hat sagen wollen, der Kläger habe die Beklagte betrogen, die Beklagte wolle aber keine weiteren auf strafrechtlichem Gebiet liegende Schritte gegen den Kläger oder H. [REDACTED] einleiten.

d) Soweit das Berufungsgericht seine Ansicht darauf stützt, daß der frühere Geschäftsführer der Beklagten

F[REDACTED] und der Komplementär G[REDACTED] im Termin vom 7. Juli 1959 vor dem Landgericht erklärt haben, sie seien zurückgetreten, so hat das Berufungsgericht es an der gebotenen Auslegung dieser Erklärungen fehlen lassen. Das Landgericht hat die Zeugen - der Komplementär G[REDACTED] hätte als Zeuge überhaupt nicht gehört werden dürfen - nicht etwa darüber vernommen, was sie mit dem Wort Rücktritt gemeint haben, sondern gemäß Beweisbeschluß vom 26. Juni 1959 über den Inhalt des Vertrages vom 30. Dezember 1958. Vor dem Landgericht war die Frage, ob die Beklagte zurückgetreten sei und deshalb keinen Schadensersatz verlangen könne, noch gar nicht zur Sprache gekommen. Das Landgericht hat im Gegenteil noch im Termin vom 7. Juli 1959 der Beklagten aufgegeben, eine Aufstellung über ihre angebliche Schadensersatzforderung einzureichen. Nach der Erfahrung des täglichen Lebens ist, wie schon erwähnt, der Ausdruck "Rücktritt vom Verträge" in seiner gesetzestechnischen Bedeutung dem Geschäftsverkehr nicht geläufig. Es spricht daher sehr viel dafür, daß die Zeugen das Wort "Rücktritt" in demselben Sinn gebraucht haben wie im Schreiben der Beklagten vom 16. Februar 1959, nämlich dahin, daß die Beklagte die Annahme einer weiteren Leistung des Klägers oder H[REDACTED] abgelehnt habe. Nach dem damaligen Prozeßverlauf liegen auch keine Anhaltspunkte vor, daß das Landgericht bei der Protokollierung der Aussagen die Worte der vernommenen Personen als Ausdruck, die Beklagte sei im Sinne des § 326 BGB zurückgetreten, aufgefaßt hat. Das Berufungsgericht durfte unter diesen Umständen ohne erneute Befragung den Worten der Auskunftspersonen nicht einen Sinn beimessen, der zwar Rechtskundigen geläufig, aber Laien weitgehend unbekannt ist.

c) Bei einer erschöpfenden Würdigung, wie sie hier geboten ist, mußte das Berufungsgericht auch erörtern, ob überhaupt irgendwelche wirtschaftlichen Gründe die Beklag-

te veranlassen konnten, unter Abstandnahme von ihr vermeintlich zustehenden Schadensersatzansprüchen vom Vertrage zurückzutreten.

f) Schließlich fehlt es an der Abwägung, wie der Kläger die Erklärung der Beklagten vom 16. Februar 1959 und das Schreiben des Anwalts nach der allgemeinen Verkehrsauffassung verstehen durfte und ob er nicht etwa insbesondere nach dem Schreiben vom 16. Februar 1959 mit Schadensersatzansprüchen rechnen mußte und gerechnet hat.

III. Nach alledem konnte das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Es war daher aufzuheben und die Sache war zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr.Haidinger Dr.Gelhaar Dr.Dorschel Dr.Mezger Mormann

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 63/62

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma Leo G. & Sohn, Kommanditgesellschaft in
D. -M., B. -straße, persönlich haften-
der Gesellschafter Kaufmann Leo G.,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Kaufmann Emil K. in D. -Be., A.-
straße,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 15. November 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Braxmaier beschlossen:

Die Urteilsformel des am 27. November 1963 verkündeten Urteils wird dahin berichtigt, daß das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30. November 1961 insoweit aufgehoben wird, als dieses Urteil zum Nachteil der Beklagten ergangen ist.

Da die Beklagte mit der Revision die Abweisung der Klage in vollem Umfange erstrebt und der Kläger keine Revision eingelegt hatte, bedeutet der ~~Ausspruch~~, auf die Revision der Beklagten werde das Berufungsurteil aufgehoben, offenbar, daß die Aufhebung insoweit erfolgt, als der Beklagte ^{wurde} ~~urteilt~~/war. Dementsprechend wird der Urteilsauspruch nach § 319 Abs. 1 ZPO berichtigt.

Dr. Haidinger Artl Dr. Mezger Dr. Messner Braxmaier